

Für die Zukunft gesattelt.

Die Warendorfer Praxis – Fachliche Kooperation der Professionen bei klarem Rollenverständnis für eine kindgerechte Justiz

**Materielle und verfahrensrechtliche Grundlagen
(Kindeswohlprinzip, Sorgerecht, Umgang, Rückkehr/Verbleib, Verfahrensablauf)
Rechte und Pflichten von Pflegeeltern:
Aktuelle Rechtsprechung und familiengerichtliche Verfahren**

**Richter am Oberlandesgericht Andreas Hornung
Fachtag „Kindgerechte Justiz“, Emden, 22.10.2019**



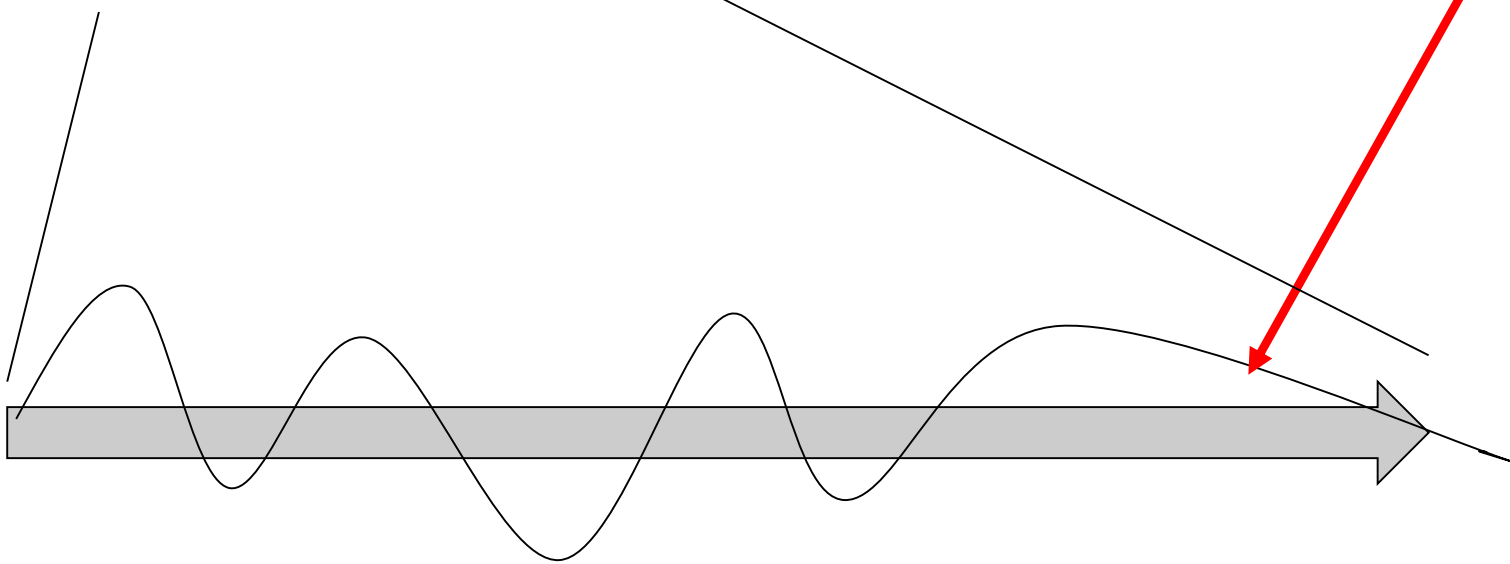
I. Teil: Ausgangssituation und Problemstellungen:

Ausgangslage:

- Spannungsfeld zwischen Elternrecht (Art. 6 GG, 8 EMRK) und dem Kindeswohl/Kinderschutz (Art. 1, 2 GG, § § 1666, 1684 III, IV BGB, 8a, 42 SGB VIII).
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der streitenden Eltern oder Eltern, Pflegeeltern und Institutionen => Folge: Loyalitätskonflikt des Kindes.
- Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Mitwirkenden an dem familiengerichtlichen Verfahren (Mitwirkung an einer „guten“ Entscheidung für das Kind) und dem eigenen Schutz: Vertraulichkeit/Schweigepflicht, weitere Arbeit mit Pflegestelle und Kind.
- Unterschiedliche fachliche Perspektiven von öffentlicher und freier Jugendhilfe und Familiengericht: Sozialpädagogik und Familiendynamik einerseits, Gesetzeslage und richterliche Entscheidungsbefugnisse andererseits.

1. Problem: Beobachtungszeit für Jugendhilfe und Richter/Gutachter

- Jugendamt/freier Träger/PfLE  R/G 



2. Problem: Dezentrale Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ durch die Professionen:

- Was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle genau definiert. => Folge: Dezentrale Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ durch die verschiedenen Professionen.
- Öffentliche und freie Jugendhilfe (Sozialpäd./Sozialarb./Pflegestellen): => Ausgangspunkt ist die Regelung des § 1 SGB VIII:
 - (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
 - (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
 - (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- **Zusammengefasst:** Kindeswohl bedeutet für die Jugendhilfe entsprechend § 1 SGB VIII die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie dessen Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Psychologen (d. h. insbesondere außergerichtlich und für das Familien-gericht tätige Sachverständige):

Der Begriff „Kindeswohl“ lässt sich unter dem familienpsychologischen Gesichtspunkt verstehen als die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 3. Auflage 2016).

„Kindeswohlgefährdung“ bedeutet demnach, dass die Bedürfnisse des Kindes durch eine Mängellage in den Lebensbedingungen ignoriert werden und das Kind überfordert wird, die anstehenden Entwicklungs-aufgaben ohne negative Folgen zu bewältigen (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 3. Auflage 2016).

Ärzte (insbesondere auch mit Gutachten beauftragte Psychiater:

Was ist Kindesmisshandlung/-missbrauch?

„Alle Formen von physischer, psychischer und/oder emotionaler Misshandlung, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigender Behandlung oder kommerzieller oder anderer Ausbeutung, die zu tatsächlicher oder potentieller Schädigung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder des Würde des Kindes im Kontext einer Beziehung von Verantwortung, Vertrauen oder Macht führt.“ (WHO, 1999).

Juristen beurteilen den nach § 1697a BGB für alle Kindschaftsverfahren maßgeblichen Kindeswohlbegriff vor allem nach den unterschiedlichen gesetzlichen Eingriffsgrenzen für ein Tätigwerden anhand bestimmter Kindeswohlkriterien:

- § § 1666, 1666a BGB: Voraussetzungen für die Sorgerechtsentziehung: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet“:
=> Umfassender Schutz des in seiner Entwicklung befindlichen Kindes vor *erheblichen* Gefährdungen, aber kein rechtlicher Anspruch auf bestmögliche Förderung des Kindes und seiner Fähigkeiten. Eltern, deren sozio-ökonomische Verhältnisse, Werte und Verhaltensweisen sind grundsätzlich Schicksal eines Kindes, d. h. Chance und Lebensrisiko zugleich (BVerfG, FamRZ 2010, S. 713).
- Für den Entzug des Sorgerechts und eine Trennung des Kindes von den Eltern reicht es deshalb nicht aus, wenn das Kind durch andere besser erzogen oder gefördert werden könnte (BVerfG, FamRZ 2008, S. 492).
- Gefährdung des Kindeswohls: Bei einer gegenwärtigen, in einem solchen Maße vorhandenen Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, die bloße Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt nicht (BVerfG, FamRZ 2014, S. 907).

§ § 1631, 1666, 1666 a BGB, 8a, 8b, 42 SGB VIII:

- § 1631 BGB regelt das durch die Art. 6 Abs. 2 GG, 8 EMRK grundrechtlich geschützte Elternrecht auf Ausübung der Personensorge und Vermögenssorge für ihre minderjährigen Kinder.
- Darunter fallen: Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Kindergarten-, Schul- und Ausbildungssorge, allgemeine und religiöse Erziehungssorge, Vermögenssorge, das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII, das Recht zur Regelung des Umgangs des Kindes mit dem anderen Elternteil oder Dritten.
- Sind Eltern verschuldet oder unverschuldet in der Fähigkeit, die elterliche Sorge insgesamt oder in einzelnen der genannten Bereiche hinreichend zum Wohl ihrer Kinder auszuüben, teilweise oder vollständig eingeschränkt - also eingeschränkt erziehungsfähig oder erziehungsunfähig -, und erscheint deshalb das Kindeswohl als erheblich gefährdet => abgestufte Maßnahmen:
 - a) Jugendamt bietet Hilfen durch sich oder freie Jugendhilfeträger an.
 - b) Reichen diese nicht aus: § § 8a, 8b SGB VIII: Informationen durch Fachleute, Hilfe und Abschätzung durch die Fachkraft => Anzeige an das Familiengericht.
 - c) Ändern Eltern sich trotzdem nicht: Auflagen nach § 1666 Abs. 3 BGB.
 - d) Äußerste Maßnahme: Entziehung der vollen oder von Teilen der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) mit Trennung von Kind und Eltern (§ 1666 a BGB), ggf. durch Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII).

Maßstäbe für die Sorgerechtsentziehung und die Inobhutnahme:

- Abwägung des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG mit den Kindeswohlinteressen aus den Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 S. 2 GG.
- Ggf. müssen die Interessen von Pflegestellen mit in die Abwägung eingestellt werden (geschützt durch Art. 6 Abs. 1 und 3 GG, § 1632 Abs. 4 BGB = Verbleibensanordnung, noch möglich unmittelbar nach Kindesherausnahme; im Verfahren durch § 161 FamFG = Beteiligung der Pflegestellen am Verfahren; materiell-rechtlich milderer Mittel gegenüber dem Sorgerechtsentzug).
- Eine dringliche Inobhutnahme – das Kindeswohl muss akut und aktuell im Falle des Verbleibs bei den Eltern erheblich gefährdet erscheinen - kann das zuständige Jugendamt gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII zunächst kraft eigener Verwaltungsbefugnis durchführen und durchsetzen. => Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Verwaltungsgericht!
- Ebenfalls nach § 42 SGB VIII muss das Jugendamt jedoch das zuständige Familiengericht unverzüglich über die Inobhutnahme unterrichten, falls die Eltern dieser widersprechen.
- In diesem Fall sollte das Familiengericht sofort im schriftlichen Verfahren den Eltern vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Antragsrecht für Hilfen zur Erziehung entziehen sowie einen zeitnahen Anhörungstermin anberaumen. Meist folgt eine Begutachtung.

Einschränkungen des Umgangsrechts durch Umgangsbegleitung, Umgangsausschluss, Umgangspflegschaft, § 1684 III, IV BGB

Ausgangslage: Die **Kindeswohldienlichkeit von Umgang** des Kindes mit seinen rechtlichen Eltern **wird vermutet**, § § 1626 Abs. 3, 1684 Abs. 1 BGB. **Dies gilt beim Pflegekind und beim Scheidungskind!**

Folge: Einschränkungen – auch im Falle der länger andauernden Fremdunterbringung von Kindern unter Beteiligung des Pflegekinderdienstes – sind **rechtlich lediglich möglich bzw. notwendig, wenn**

- das Familiengericht entgegen der genannten Vermutung **konkrete Tatsachen** feststellen kann, die eine Einschränkung = einen Eingriff in das von Art. 6 II 1 GG geschützte Umgangsrecht der leiblichen Eltern mit dem Kind als zum Kindeswohl erforderlich erscheinen lassen **und**

- gestaffelt nach dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** jeweils **kein milderes Mittel zum Schutz des Kindeswohls** als ausreichend anzusehen ist.

- **Ab einem Alter des Jugendlichen von ca. 15/16 Jahren sind gerichtliche Umgangsregelungen selten zu dessen Schutz notwendig.**

Voraussetzungen der einzelnen Einschränkungen nach Verhältnismäßigkeit gestaffelt:

- Umgangspflegschaft, § 1684 III 3 - 5 BGB: Mildester Eingriff, wenn leibliche Eltern die Pflicht aus § 1684 II 2 BGB – alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zu den Pflegepersonen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert – dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzen.

=> Befristete Bestellung eines Umgangspflegers als neutraler Ansprechpartner für das Kind und alle erwachsenen Beteiligten zur Lösung von Umgangskonflikten auf Grundlage einer den wesentlichen Rahmen vorgebenden gerichtlichen Umgangsregelung bzw. gerichtlichen oder außergerichtlich im Hilfeplangespräch entwickelten Umgangsvereinbarung.

Für die Dauer des Umgangs übt der **Umgangspfleger das Aufenthaltsbestimmungsrecht** für das Kind aus.

Einschränkungen des Umgangsrechts durch Umgangsbegleitung, Umgangsausschluss, Umgangspflegschaft, § 1684 III, IV BGB

- **Begleiteter Umgang, § 1684 IV 3 – 4 BGB:** Umgang der leiblichen Eltern mit dem Kind ist grundsätzlich möglich, zum Schutz von dessen körperlichem, seelischem oder geistigem Wohl bedarf es aber der Begleitung = **durchgehenden Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten**. Nicht erforderlich, wenn eine Umgangspflegschaft als zur Lösung der Probleme voraussichtlich ausreichend erscheint.

=> Dritter kann eine ausgewählte Einzelperson oder auch ein Träger der Jugendhilfe sein.

=> In der Verhandlung vor dem Familiengericht sollten im Rahmen der Anhörung aller Beteiligten die Rahmenbedingungen des begleiteten Umgangs so präzise wie möglich erörtert werden, egal ob die Umgangsbegleitung anschließend durch streitigen Beschluss angeordnet wird oder eine Umgangsvereinbarung getroffen wird (**Umgangsrhythmus – einen gesetzlich verbindlichen Rhythmus bei Dauerpflege gibt es nicht -, Umgangsdauer, Umgangsort, Modalitäten, z.B. Vorbereitung des Umgangs**).

=> **Beispiel:** Empfehlungen der „Warendorfer Praxis in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren“ zum begleiteten Umgang bei häuslicher Gewalt für das Jugendamt, das Familiengericht und die den Umgang begleitenden Institutionen.

- **(Befristeter) Umgangsausschluss, § 1684 IV 1 – 2 BGB:** Der Ausschluss des persönlichen Umganges von leiblichen Eltern mit ihrem fremduntergebrachten Kind ist „ultima ratio“, d. h. **allerletztes Mittel**, wenn auch die Umgangsbegleitung prognostisch zum Schutz des körperlich, geistig oder seelisch erheblich gefährdeten Kindes prognostisch nicht ausreichen wird. **Nachhaltige Weigerung des älteren Kindes kann hierfür gerade im Pflegeelternkontext ausreichen.**

=> Ein Umgangsausschluss darf **in aller Regel nur befristet** angeordnet werden und setzt zur Feststellung seiner Voraussetzungen außer in vollkommen eindeutigen Fällen meist die Einholung eines familienpsychologischen und/oder fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens voraus.

- **Abänderung: => Gerichtliche Überprüfung, § 1696 I, II BGB:** Betrifft jede Umgangseinschränkung.

§ 1671 BGB: Bei der Frage der **Übertragung der elterlichen Sorge** zwischen Elternteilen gilt hingegen der weniger strenge Maßstab, welche Regelung „dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“

=> **Doppelte Kindeswohlprüfung** (vgl. Schilling, NJW 2007, S. 3237):

1. Stufe: Ist die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zum Wohle des Kindes erforderlich? => Insbesondere bei Kommunikationsunfähigkeit oder fehlendem Kommunikationswillen der Kindeseltern, die sich aber auch auf das Kind selbst bei der Regelung der für es relevanten Sorgerechtsfragen negativ auswirken müssen.

2. Stufe: Sind bei dem Antragsteller die für die Zuweisung des Alleinsorgerechts grundsätzlich maßgeblichen Kriterien mit einem für das Kindeswohl entscheidenden Übergewicht vorhanden (Förderungsgrundsatz, Erziehungseignung, wohnliche und zeitliche Betreuungsmöglichkeiten, Bindungstoleranz, Kontinuitätsgrundsatz, Bindungen des Kindes, geäußelter und mutmaßlicher Kindeswille)?

Zusammengefasst: Familiengerichtliches Tätigwerden hat unterschiedlich strenge Eingriffsschwellen zur Wahrung des Kindeswohls, die aber meistens höher liegen als diejenigen für die Jugendhilfe, Familienpsychologen und Ärzte.

Rechtliche Konsequenzen für die Zeit- und Zielperspektive von Pflegekindern im familiengerichtlichen Verfahren:

- **De jure** besteht nach der Rechtsprechung des BVerfG aufgrund des hohen Gewichts des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG **immer** (d. h. bis zur Volljährigkeit des Kindes) eine **Rückkehrperspektive** in die Herkunftsfamilie.
- **Folge:** Einen zukünftige Sorgerechtsanträge der leiblichen Eltern bzw. die Rückkehroption in die leibliche Familie ausschließenden **Rechtsanspruch für Pflegekinder auf Kontinuität** gibt es **nicht**.
- Ein **Ausschluss des Umgangs** leiblicher Eltern mit ihrem in einer Pflegefamilie lebenden Kind ist nur in **sehr eng begrenzten Ausnahme-fällen** möglich. Ansonsten gibt es keinen „Standard“ für dessen Ablauf (begleitet oder unbegleitet, Rhythmus, Dauer, Ort), sondern das muss am Kindeswohl gemessen je nach Fall individuell ausgehandelt werden.
- Worauf Pflegekinder aber einen Anspruch haben:
 - Außergerichtlich schnelle Perspektivplanung im Hilfeplangespräch.
 - Vorrangiges und beschleunigtes Betreiben von familiengerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren (§ 155 Abs. 1 FamFG).

II. Teil: Die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 (BKISchG):

- 1. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):
 - § 1 KKG: Umfassende Definition des **staatlichen Schutzauftrages für den Kinderschutz**.
 - § 2 KKG: Frühzeitige und umfassende **Information** über Frühe Hilfen.
 - § 3 KKG: Auftrag zur **Schaffung lokaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, insbesondere im Bereich Früher Hilfen** (Teilnehmer: öffentliche und freie Jugendhilfe, Gesundheits- und Sozialämter, Schulen, Krankenhäuser, Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, *als Soll-Vorschrift: auch die Familiengerichte*)
 - § 4 KKG: Mit Kindern arbeitende Fachleute sollen mit Kind und Eltern **Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung erörtern**, haben gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** und dürfen das Jugendamt informieren. => **Schaffung des § 8b SGB VIII**.
- 2. Präzisierung und Verschärfung des SGB VIII, insbesondere des § 8a SGB VIII: **Präzisierung des Kinderschutzauftrages der staatlichen Jugendhilfe, auch gegenüber dem Familiengericht.**

III. Teil: Lösungsansätze zur beschleunigten verfahrensmäßigen und kindgerechten Gestaltung vor und in familiengerichtlichen Sorgerechts- oder Umgangsverfahren:

- Im Kreis Warendorf: Gemeinsam vereinbarte freiwillige Verfahrensweise zum Schutz des Kindeswohls zwischen den Jugendämtern, Rechtsanwälten, Verfahrensbeiständen, Beratungs- und Hilfestellen sowie Familiengerichten in Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren
- Nach den § § 155 ff. FamFG, § 3 Abs. 1 – 3 KKG:
 - Pflicht zur Beschleunigung und zum Hinwirken auf eine zwischen allen Beteiligten einvernehmliche Lösung bzw. schnellen und effektiven Kinderschutzmaßnahmen im familiengerichtlichen Verfahren.
 - Pflicht zur Schaffung verbindlicher Netzwerke, in die neben öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern u. a. die Familiengerichte eingebunden werden sollen, jedenfalls für frühe Hilfen (Kinder von 0 bis 3 Jahren).

Fachlich gebotene differenzierte Vorgehensweise in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren:

Im Regelverfahren zeitnahe Einigung der Beteiligten (§ § 155, 156 FamFG) nach dem Grundsatz: **Schlichten statt richten!**

Schnittstelle: Hochstrittigkeit

Ausnahme Gefährdungsverfahren:

-> gegeben, wenn Grenze des § 8a SGB VIII erreicht oder überschritten; fachliche Abgrenzung: Leitfaden häusliche Gewalt mit Umgangsbegleitungsempfehlungen.

-> Erhebliche Gefährdung des Kindeswohls

bzw. diesbezüglicher dringender Verdacht (§ § 1666, 1684 III, IV BGB)

-> Zeitnahe Maßnahmen zum Kinderschutz erforderlich (§ 157 I – III FamFG)



Verfahrensschritte

Vorgerichtlich:

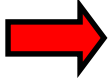
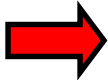
- Jugendamt und Rechtsanwälte wirken auf die Inanspruchnahme der Beratungsangebote / Hilfeleistungen insb. auch der freien Träger der Jugendhilfe hin (§ 8a Abs. 1 und 3 SGB VIII)
- ➔ Vernetzung aller Beteiligten wichtig für wirksame Beratung und/oder ambulante/stationäre Erziehungshilfen! Mitarbeiter und Pflegeeltern müssen eingebunden sein.

Einleitung eines Gerichtsverfahrens => Vernetzung auch des Gerichts:

- Im Regelverfahren durch einen Elternteil bzw. dessen Bevollmächtigten
- Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung „hat“ (= muss) das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht zu unterrichten.
- Andere mit Kindern Befasste (freie Jugendhilfeträger, Beratungsstellen, Lehrer, Erzieherinnen, Pflegeeltern) sollen bei Verdacht das Jugendamt – bei dringendem Bedarf auch direkt das Familiengericht – unterrichten.
- ➔ konkreter Verfahrens-Sachantrag ist nicht erforderlich, nur Tatsachen

Weiterer Ablauf:

Versuch außergerichtlicher Einigung, ggf. unter Einbeziehung freier Beratungs- oder Hilfestellen unter Beachtung des Kinderschutzes; wenn nicht möglich:

- Einleitung des Verfahrens durch Schriftsatz/Anzeige an das Gericht:
grundsätzlich nur Statusangaben der Beteiligten und knappe Darstellung der Streitpunkte; substantiierte Einzelheiten nur bei Kindeswohlgefährdung notwendig; ggf. schriftliche Berichte freier Träger beifügen => Dokumentation! Schweigepflicht abklären!
- Nach Eingang bei Gericht kurzfristige Terminierung durch das Gericht:
Warendorfer Praxis geht weiter als § 155 II FamFG (in 1 Monat):
Hauptsacheverfahren:  binnen 2 bis 3 Wochen
Einstweiliges Anordnungsverf.:  in 7 bis 10 Tagen
(wenn nicht dringendes Erfordernis für sofortige vorläufige Entscheidung)
- Anhörungs- und Verhandlungstermin mit den Eltern, Verfahrensbevollmächtigten und Jugendamt, ggf. Betreuern zur mündlichen Anhörung

Abklärung der Schweigepflicht:

- Bei gerichtlicher Anforderung Informationsweitergabe grundsätzlich zulässig und kein Verstoß gegen Schweigepflicht.
- Bei eigeninitiativer Informationsweitergabe: Soweit möglich, mit den Betroffenen (Eltern, Pflegeeltern) die Problematik erörtern und um schriftliche, hinreichend bestimmte und in beide Richtungen geltende Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.
=> Beispiel siehe nächste Folie.
- Wenn keine Schweigepflichtsentbindung vorliegt: Weitergabe von Informationen aufgrund eines genau zu dokumentierenden Abwägungsprozesses zulässig, soweit zum Kinderschutz für erforderlich erachtet. => Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
- Wenn die Abwägung sich im Nachhinein als objektiv fehlerhaft erweist, aber dies nicht auf subjektivem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) beruht: Informationsweitergabe unter entschuldigendem Notstand, § 35 StGB

SCHWEIGEPFLICHTSENTBINDUNGSERKLÄRUNG

Hiermit entbinde ich,

(Name, Adresse, Geburtsdatum des/r Erklärenden),
Frau/Herrn/Dr./Dipl.-Psych.

(Name, Anschrift des/r Entbundenen) von seiner/ihrer
() ärztlichen () psychologischen () beruflichen Schweigepflicht
und erkläre mich insbesondere damit einverstanden, dass
a) der/die oben von der Schweigepflicht Entbundene seine/ihre eigenen und durch b) und
c) (siehe unten) gewonnenen Erkenntnisse über mich dem zuständigen Jugendamt und dem
zuständigen Familiengericht sowie allen förmlich am familiengerichtlichen Verfahren
Beteiligten uneingeschränkt mitteilen darf;
b) Unterlagen über mich, _____ (wie oben erste Zeile
einsetzen), von Dritten - insbesondere behandelnden Ärzte/innen,
Psychotherapeuten/innen und Psychologen/innen sowie Erzieher/inne/n, Lehrer/inne/n
und Fachkräften der öffentlichen und privaten Jugendhilfe – zur Einsicht und abschriftlich
zum Verbleib an Frau/Herrn/Dr./Dipl.-Psych. _____ (einfüllen wie oben
vierte Zeile) sowie an das Jugendamt, das Familiengericht und alle förmlich am
familiengerichtlichen Verfahren Beteiligte weitergegeben werden und
c) die unter b) berechnigte Person sowie das Jugendamt, das Familiengericht und die
förmlich am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten im dortigen Umfang von den dort
genannten Fachkräften auch telefonisch über mich informiert werden.

_____(Ort), den _____(Datum)
_____(Unterschrift des/r Erklärenden)

Aufgabenverteilung:

Jugendamt:

- Kontaktaufnahme vor dem Verhandlungstermin mit den Eltern, Pflegeeltern und ggf. Kind/Kindern, soweit nicht bereits vorgerichtlich erfolgt
- mündliche Berichterstattung im Verhandlungstermin; in Ausnahmefällen vorab schriftliche Berichterstattung (z. B. bei Verdacht von Misshandlung oder Missbrauch, da für den Ablauf der Anhörung wichtig)

Familiengericht (gilt sinngemäß auch für den OLG-Senat 2. Instanz):

- grundsätzlich frühzeitige Kindesanhörung ab Alter von ca. drei Jahren (Leitfaden Kind im Blick).
- in begründeten Ausnahmefällen ggf. spätere Anhörung (z. B. s. o.).
- Kontaktaufnahme zu und Ladung von Mitarbeitern freier Träger der Jugendhilfe, die bereits mit dem Kind arbeiten (z. B. Betreuer); deren Teilnahme und schriftliche/mündliche Berichterstattung ist aber freiwillig.
- Auch vor dem OLG ist eine schnelle Terminierung wichtig (Beispiel!)

Mündliche Verhandlung (vor AG oder OLG):

Ziel im Regelverfahren:

Finden einer einvernehmlichen Lösung (§ 156 I FamFG):

- bei Einigung: Protokollierung des Ergebnisses (Elternvereinbarung)
- bei Nichteinigung: Einleitung außergerichtlicher Beratung (§ 156 I 4 FamFG) und Aussetzung des Gerichtsverfahrens für 3 bis 6 Monate (sinnvoll nur bei Mindestmaß an Einsicht beider Elternteile) => danach: Feststellung einer Einigung oder Beschluss nach weiterer Verhandlung

Ziel im Gefährdungsverfahren:

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 I FamFG):

- Beteiligte: Eltern, Rechtsanwälte und Jugendamt, ggf. ältere Kinder
- Gerichtlicher Hinweis auf öffentliche Hilfen – d. h. auch freier Jugendhilfeträger - und Folgen von deren Ablehnung
- ➡ Freie Jugendhilfeträger/Pflegeeltern am Verhandlungstermin beteiligen
- ➡ ggf. Absprache und Vergleich über Installation von Jugendhilfemaßnahmen (z. B. Umgangspflegschaft, -begleitung, -ausschluss)

Bei Kindeswohlgefährdung:

- Im Regelfall keine Aussetzung zur außergerichtlichen Beratung, da mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.
- Stattdessen weitere Beweiserhebung durch ein *familienpsychologisches und/oder fachpsychiatrisches Gutachten* (Details in § 163 FamFG).
- Einrichtung einer Verfahrensbeistandschaft (§ 158 FamFG).
- Versuch der Absprache zwischen Jugendamt, Eltern und ggf. freiem Träger: Erziehungshilfen, Umgangsbegleitung, Pflege (§ 157 I FamFG).
- Wenn keine Absprache möglich: Einstweilige Anordnungen zum Kinderschutz (§ 157 III FamFG) von Amts wegen prüfen und ggf. erlassen.
- Vorläufige bzw. Hauptsache-Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a, 1684, 1632 Abs. 4 BGB: Entziehung des Sorgerechts (Aufenthaltsbestimmungsrechts und/oder anderer Sorgerechtsbereiche, begleiteter/ ausgeschlossener Umgang, Verbleibensanordnung zug. Pflegeeltern).
- Beschlussfassung nach der Beweisaufnahme im Verhandlungstermin (Verfahrensdauer je Hauptsache-Instanz nicht mehr als 5 bis 7 Monate).

Gerichtliche Handlungsmöglichkeiten in Fällen schwerer Konflikte:

In den Fällen dauerhafter Konflikte kann versucht werden, die verhärteten Fronten z. B. durch folgende Hilfsmittel aufzubrechen und ggf. die mit dem Kind fachlich arbeitenden Stellen zu entlasten:

- Einrichtung einer zeitlich befristeten **Ergänzungspflegschaft** durch einen Pfleger für die Teilbereiche der elterlichen Sorge, in denen eine Kooperation nicht gelingt, zum Zwecke der Vermittlung bzw. erforderlichenfalls des Treffens von Entscheidungen anstelle der (ansonsten sorgeberechtigten) Eltern.
- Einrichtung einer zeitlich befristeten **Umgangspflegschaft** durch einen berufsmäßig tätigen Pfleger als Ansprechpartner für Eltern, Pflegeeltern und Kinder zur Umsetzung einer Umgangsregelung (§ 1684 Abs. 3 BGB).

Erkenntnisse nach 11 Jahren Warendorfer Praxis:

- Das wechselseitige Verständnis für die fachliche Perspektive der anderen Verfahrensbeteiligten hat sich deutlich verbessert; das Kind und mit ihm befasste Fachleute, z. B. Betreuer und Pflegestellen, werden angehört.
- Sowohl die Zahl außergerichtlicher Beratungen durch die Jugendämter als auch die Zahl familiengerichtlicher Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren ist massiv angestiegen => Akzeptanz der Praxis.
- Die deutliche Mehrzahl der Verfahren endet schneller als früher mit einem von den Beteiligten (jedenfalls weitgehend) gelebten Kompromiss zum Sorgerecht oder Umgangsrecht im Interesse des Wohls der Kinder; => Einigungen zum Kinderschutz auch im Gefährdungsverfahren möglich.
- Gleichzeitig hat aber auch die Zahl der Verfahren deutlich zugenommen, in denen zumeist beide, mindestens aber einer der Streitparteien sich trotz Hilfen und Beratung sowie eindringlicher richterlicher Hinweise unbelehrbar zeigen und weiterhin nicht im Interesse des Kindeswohls verhalten => Immer häufiger machen Beteiligte trotz einer (außer)gerichtlichen Einigung oder Regelung relativ kurzfristig ein neues gerichtliches Verfahren anhängig und belasten dadurch alle beteiligten Institutionen.

=> Hochstrittigkeit Indiz für Verdacht erheblicher Kindeswohlgefährdung!

Für die Zukunft gesattelt.

Fazit:

- **Gelungender, zügiger und effektiver Kinderschutz im Sorge- und Umgangsrecht durch das Familiengericht im Zusammenspiel mit Jugendhilfe und Pflegestellen, d. h. kindgerechte Justiz, wird durch die Gesetzeslage (GG, BKiSchG, KKG, SGB VIII, BGB, FamFG) ausreichend ermöglicht.**
- **Im Einzelfall praktisch gelingen kann er jedoch effektiv vor allem dann, wenn es verlässliche, einzelfallunabhängige Netzwerkstrukturen aller beteiligten Fachleute für Hilfen und notwendige Eingriffsmaßnahmen gibt.**

Andreas Hornung
Richter am Oberlandesgericht Hamm
andreas.hornung@olg-hamm.nrw.de

